**BETREUUNGSVEREINBARUNG**

für das Kind: ................................................................ geboren am: ……………………

Hauptwohnsitz: …………………………………………………………….
Kindernummer (muss bei der MA 10 beantragt werden): ……………………………………….
Sozialversicherungsnummer: …………………………………….

Obsorgeberechtigte:

1. Name: ………………………………………. Tel.:………………… mail: ……………………….

Hauptwohnsitz: ………………………………………………………………………………………………

1. Name: ………………………………………. Tel.:………………… mail: ……………………….

Hauptwohnsitz: ………………………………………………………………………………………………

Anwesenheit des Kindes:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag, von ………. bis ……….. | Donnerstag, von ………. bis ………. |
| Dienstag, von ……… bis ……….. | Freitag, von ………. bis …….. |
| Mittwoch, von ………. bis ……….. |  |

Für eine Gesamtwochenstundenanzahl von …….. Das entspricht dem Fördermodell der Stadt Wien für:

|  |  |
| --- | --- |
|  ganztags |  halbtags |
|  (ganze Woche > 40 Stunden) |  (halbe Woche 16 bis 25 Stunden) |

Die Stadt Wien hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2009 das Fördersystem für Kinder, die in Wien eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen und noch keine Schule besuchen, ab September 2009 umgestellt. Aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses hat die Stadt Wien die „**Allgemeine Förderrichtlinie** für **Kostenzuschüsse** zur **Gewährleistung** der **Kinderbetreuung** durch **private Träger** von **Kinderbetreuungseinrichtungen** in Wien“ bzw. inzwischen auch der Nachfolgerichtlinie im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ erlassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Kindergruppe I Kinderbetreuungseinrichtung

**Verein Krabbelstube der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien**
(im Folgenden TU Krabbelstube )

dem Verein Wiener Kindergruppen, ZVR-Zahl 859337619 als Mitglied beigetreten. Dieser Verein wurde mit dem Zweck gegründet, die zentrale Verwaltung und Abwicklung als Träger sämtlicher Kinderbetreuungseinrichtungen der Mitglieder zu übernehmen. Dadurch sollen nicht nur die vorhandenen Ressourcen optimal genützt werden, sondern das Angebot weiterentwickelt und neue Betreuungsplätze geschafften werden. Wesentliches Ziel aller Kindergruppen als Mitglieder des Vereins ist die Pflege eines respektvollen Umgangs mit Kindern, die eine Betrachtung der Kindheit als gleichwertige Lebensphase des Menschen voraussetzt.

Der Verein Wiener Kindergruppen hat daher einerseits am 18.08.2009 sowie am 12.6.2014 eine Vereinbarung auf Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ und andererseits mit mehr als 50 Kindergruppen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen.

Gemäß Punkt 4.2. des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen schließt die einzelne Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung die Betreuungsverträge mit den Eltern im Namen des Trägers ab. Diese Elternvereinbarung ist daher ein Betreuungsvertrag, der von der Kindergruppe im Namen des Trägers abgeschlossen wird und der in seinem allgemeinen Teil die Regelungen enthält, die auf Grund

* der Vereinbarung zwischen der Stadt Wien und dem Verein Wiener Kindergruppen und
* dem Vertrag zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen sowie
* den Abrechnungsmodalitäten zur Fördervereinbarung „Beitragsfreier Kindergarten“

erforderlich sind.

1. **Allgemeiner Teil:**

1. Ein Teil der Förderungen der Stadt Wien (Betreuungsbeitrag) wird von der Stadt Wien für Kinder im Alter von 0-6 Jahren bzw. bis zum Schulantritt gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, wenn zumindest ein Elternteil bzw. die mit der Obsorge betreute Person in Wien den Hauptwohnsitz hat. Voraussetzung für die Förderung ist ein regelmäßiger Besuch der Kindergruppe von zumindest 16 Wochenstunden.

 Der Betreuungsbeitrag gebührt dem einzelnen Kind, wird jedoch direkt an den Verein Wiener Kindergruppen 12 mal ausbezahlt, um einen widmungsgemäßen Gebrauch der Förderung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die obsorgeberechtigten Elternteile bzw. sonstigen Personen, der Kindergruppe jede Änderung des Hauptwohnsitzes bekannt zu geben, insbesondere wenn diese eine Beendigung der Förderung durch die Stadt Wien begründen. Dies ist dann der Fall, wenn entweder der Hauptwohnsitz des Kindes nach außerhalb von Wien verlegt wird, oder nicht mehr zumindest ein Elternteil bzw. mit der Obsorge betraute Person in Wien seinen Hauptwohnsitz hat.

2. Nur jene Kinder, die in der Datenbank für Wiener Kindergartenkinder aufgenommen wurden und eine Kundennummer haben, erhalten eine Förderung. Die Elternteile bzw. mit der Obsorge betraute Personen erklären, dass das Kind in dieser Datenbank so aufgenommen ist, dass die Stadt Wien für dieses Kind eine Förderung gewähren kann.

3. Fördervoraussetzung ist weiters, dass die obsorgeberechtigten Personen ihr Einverständnis erklären, dass ihre Daten der Stadt Wien übermittelt und von ihr überarbeitet werden. Die Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen haben daher die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -übermittlung durch/an die Stadt Wien abgegeben.

4. Der von der Stadt gewährte Betreuungsbeitrag steht dem einzelnen Kind zu und wird daher auf den erforderlichen Elternbeitrag für das jeweilige Kind dem von der Stadt Wien gewährten Ausmaß angerechnet. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen erklären sich einverstanden, dass entsprechend der Förderrichtlinien und des Vertrages zwischen dem Verein Wiener Kindergruppen und den einzelnen Kindergruppen/Kinderbetreuungseinrichtungen Rücklagen für Investitionen gebildet werden können bzw. müssen.

5. Sollte für das Kind nur eine halbtägige oder eine Teilzeitbetreuung vereinbart worden sein, so muss diese Betreuungsform im vereinbarten Ausmaß eingehalten werden.

6. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen sichern zu, dass sowohl zum Zeitpunkt des Beginns der Betreuung des Kindes in die Kindergruppe als auch während der gesamten Dauer dieses Vertrages mit keiner anderen geförderten Kindergruppe ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht, da die Förderung innerhalb eines Monats nur an eine Kindergruppe ausbezahlt werden kann.

7. Änderungen der Betreuungszeiten sowie der Betreuungsform sind aufgrund der Förderung grundsätzlich nur mit Monatsbeginn (1. Werktag im Monat) möglich.

8. Den Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen ist bekannt und geben sie ihr Einverständnis, dass die Stadt Wien zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Einsicht in die Unterlagen der Kindergruppe nehmen kann.

9. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, der Kindergruppe unverzüglich bekannt zu geben, sollten sich hier bekannt gegebene Daten ändern. Zudem verpflichten sich die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen der Kindergruppe für den Fall, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, dies der Kindergruppe unverzüglich bekanntzugeben und einen Nachweis über den erhöhten Bezug zur Verfügung zu stellen.

10. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, die Kindergruppe hinsichtlich allfälliger Schäden schad- und klaglos zu halten, die die Kindergruppe dadurch erleidet, dass für Kinder, die während der Kündigungsfrist nicht betreut werden, keine Förderung gebührt.

11 Eine allfällige Kaution wird nur bei fristgerechter Kündigung zurückbezahlt und zudem keine offenen Verpflichtungen der Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen gegenüber der Kindergruppe bestehen.

12. Für Kinder, die mehr als 4 Wochen durchgehend im Urlaub (ausgenommen Juli und August) oder die mehr als 4 Wochen durchgehend nicht anwesend sind, entfällt die Förderung der Stadt Wien. Die Elternteile bzw. obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich, in diesem Fall die Kindergruppe schad- und klaglos zu halten und der Kindergruppe allfällig hierdurch entstehenden Schaden binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Kindergruppe zu ersetzen, wobei dieser Schaden zumindest im Entfall der Förderung besteht.

**B. Besonderer Teil:**

1. **Vertrag**

**1.1. Dauer der Vereinbarung/Ende des Betreuungsverhältnisses**

Vom Eintritt in die Krabbelstube bis zum 3,5 Lebensjahr des Kindes, wenn nicht vorzeitig von einem der Vertragspartner gekündigt. (siehe 1.4. Auflösung)

**1.2. Anmeldung**

Das Kind ist verbindlich angemeldet sobald die **Anmeldegebühr von 150 €** auf dem Konto der TU Krabbelstube eingegangen ist.

Kontoverbindung: Oberbank / IBAN: AT47 1515 0005 0124 6888

Ab diesem Zeitpunkt

* ist der Betreuungsplatz für das Kind reserviert,
* sind Elternbeiträge (siehe B/2.1. Elternbeitrag) fällig
* sind die Bestimmungen des Vereinsstatuts bindend.
	1. **Beginn der Betreuung: ……………………………………..**

**1.4. Auflösung**

**Eltern**

Kündigung mit Wirksamkeit zum letzten Kalendertag eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
Für die Dauer dieser Kündigungsfrist hat eine **Anmeldung** des Kindes an einem anderen geförderten Betreuungsplatz bei sonstiger **Schadenersatzpflicht** zu **unterbleiben**.
Es ergeht der Hinweis, dass bei Nichteinhaltung für jeden noch offenen Monat der Kündigungsfrist ein Betrag von € 750 zu ersetzen ist.

**TU Krabbelstube**

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist die Kündigung von der Kinderbetreuungs­einrichtung möglich, wenn die Elternteile

* ihren **finanziellen Verpflichtungen** und/oder
* ihren Verpflichtungen (lt. Statut) auf Grund ihrer Mitgliedschaft zur TU Krabbelstube

trotz einer einmaligen eingeschriebenen Mahnung nicht binnen 14 Tagen nachkommen.

**Die Kündigung bedarf für beide Vertragspartner der Schriftform.**Jedenfalls **gelten** allfällige im **Statut der TU Krabbelstube** festgelegte **Regelungen!**

1. **Zahlungsmodalitäten**

 **2.1. Elternbeitrag**

Der **Elternbeitrag** ist **12 Mal pro Jahr** zu bezahlen.
Bei Aufnahme im laufenden Betreuungsjahr ab dem Eintrittsmonat. Die Elternbeträge sind bis zum 5. des Monats im Voraus auf das Bankkonto der TU Krabbelstube zu überweisen (vorzugsweise via Dauerauftrag).

Die Bankdaten entnehmen sie bitte der dieser Vereinbarung beigelegten Liste.

Für Studenten/innen unter 27 Jahren gilt ein ermäßigter Elternbeitrag, dieser ist ebenfalls der og. Liste zu entnehmen.

**2.2. Elternbeitrag für Verspätungen**

Die vereinbarte **Betreuungszeit** endet spätestens um **16.00 Uhr**.
Für den Fall der **verspäteten Abholung** des Kindes ist je begonnener Viertelstunde ein Aufwandersatz von **10 €** zu leisten, der gegen Erhalt einer Zahlungsbestätigung direkt beim anwesenden Betreuungspersonal zu entrichten ist.

1. **Kosten**

a) Die Stadt Wien fördert entsprechend der **Förderrichtlinien** (in der jeweils geltenden Fassung) die Krabbelstube. Da diese Förderung aufgrund der bestehenden, das übliche Ausmaß übersteigenden Angebote, nicht kostendeckend ist, wird die Differenz von der TU Krabbelstube in Form eines **Beitrages für Zusatzleistungen** (i.e. „***Elternbeitrag***“) eingehoben.
Die **Höhe der Beiträge** entnehmen sie bitte der, dieser Vereinbarung beigelegten Liste.

b) Die Stadt Wien fördert nur **Kinder** mit **aufrechtem Hauptwohnsitz in Wien** (siehe Abschnitt A/1).
Die TU Krabbelstube behält sich daher vor, bei nicht in Wien gemeldeten Kindern ggf. **entgangene Förderungen** in Form entsprechend **erhöhter Elternbeiträge** einzufordern.

c) Der Vorstand behält sich bei **grundlegenden Änderungen** der **Förderrichtlinien**, welche die **Finanzierung** der TU Krabbelstube substanziell beeinflussen, vor, die **Elternbeiträge** (im Sinn des §13 Abs. 1 „laufenden Geschäfte des Vereins“) **entsprechend** zu **anzupassen**.

1. **Öffnungszeiten**

Die Krabbelstube ist **werktags** von **Montag** bis **Freitag**, zwischen **8.00** und **16.00** Uhr geöffnet.
Während der Weihnachtsfeiertage, zu Ostern sowie im Juli und August ist die Krabbelstube zeitweilig geschlossen – die **Schließzeiten** werden ebenso wie sonstige Abweichungen von den o.g. Öffnungszeiten **rechtzeitig bekannt gegeben**.
Die allgemeinen Schließtage werden jeweils im Rahmen der Mitgliederversammlung im Herbst bekannt gegeben.

1. **Erkrankungen**

Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer infektiösen Erkrankung ihres Kindes (fiebrige Erkrankungen, Bindehautentzündungen, etc.), bei Kopflausbefall sowie im Fall von Unfällen, Ihr Kind schnellstmöglich von der Krabbelstube abzuholen ist.
 Die ärztlich vorgeschriebenen Genesungszeiten sind danach unbedingt einzuhalten.

1. **Information der Betreuer/innen**

Die Elternteile/obsorgeberechtigten Personen verpflichten sich die Betreuer/innen der Krabbelstube über allfällige bei der Betreuung des Kindes besonders zu beachtende Punkte/Aspekte vorab bzw. möglichst kurzfristig zu informieren.

**C. Sonstige Vereinbarungen**

Sollten Regelungen des Teiles „B - Besonderer Teil“, Regelungen dieses Teiles „C - Sonstige Vereinbarungen“ widersprechen, gelten vorranging die Regelungen des Teiles C.

Sollten Regelungen des Teiles „A - Allgemeiner Teil“, Regelungen dieses Teiles „C - Sonstige Vereinbarungen“ widersprechen, gelten vorranging die Regelungen des Teiles A.
Es gilt weiterhin der bereits unterfertigte Vertrag mit der TU Krabbelstube.

 Wien, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die TU Krabbelstube Für das Kind

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_